

By PwC Deutschland | 21. November 2022

# BMF: Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

**Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. November ein Schreiben zur Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen veröffentlicht.**

## Hintergrund

Durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) vom 24. Oktober 2022, BGBl. I S. 1838 hat der Gesetzgeber die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von sieben Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken über den 31. Dezember 2022 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

## Zeitliche Verlängerung

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die in dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020, BStBl I S. 610 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), enthaltenen Verwaltungsregelungen zu verlängern. Sie sind, befristet bis zum 31. Dezember 2023, weiterhin anzuwenden.

## Fundstelle

BMF, Schreiben vom 21. November 2022, **III C 2 - S 7030/20/10006 :006**.

## Schlagwörter

Restaurantsumsätze, Umsatzsteuerrecht, ermäßigter Steuersatz